



ANTI-DOPING-ORDNUNG (ADO)

des Hessischen Turnverbandes e. V.

Inhaltsverzeichnis

1. Rechtsgrundlagen	3
2. Anwendungsbereiche	3
3. Verbot des Dopings.	4
4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen	4
5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung	4
6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben	4
7. Verpflichtung der Athleten	5
8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen.	5
9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung.	5
10. Strafen	5
11. Kosten	6
12. Anti-Doping-Beauftragter	6
13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals	6
14. Inkrafttreten	6

Anlage 1: Übertragungsvereinbarung

Anlage 2: Athletenvereinbarung

Anlage 3: Funktionsträger-Vereinbarung

Anlage 4: Schiedsvereinbarung



1. Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Hessische Turnverband e. V. (im folgenden HTV) gibt sich diese Antidopingordnung.
- 1.2 Der HTV übernimmt die Regelungen des Anti-Doping-Regelwerks des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und damit die von diesem anerkannten und eingeführten Regelungen der Nationalen Anti-Doping Agentur (NADA) und der Federation International of Gymnastics (FIG).
- 1.3 Der HTV überträgt den Vollzug dieser Ordnung auf den DTB.
- 1.4 Der Landeshauptausschuss ist gemäß der Satzung ermächtigt, Änderungen und Anpassungen dieser ADO vorzunehmen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens festzulegen. Dies ist auf der Internetpräsenz des HTV bekannt gegeben. Bzgl. Details kann im Internet auf allgemein zugängliche Quellen verwiesen werden.

2. Anwendungsbereiche

- 2.1 Diese Ordnung
 - a) regelt Einzelheiten der Bekämpfung des Dopings im HTV; soweit in diesem Zusammenhang Verbandsstrafen in Betracht stehen, darf nur die Anti-Doping-Kommission des DTB angerufen werden.
 - b) gehört als verbindliche Wettkampfregelung zu den Bedingungen, unter denen im HTV Wettkämpfe durchgeführt werden.
 - c) findet Anwendung auf alle Athleten*, die im Zuständigkeitsbereich des HTV Sport ausüben und nicht in den Zuständigkeitsbereich des DTB fallen und auf deren Betreuungspersonal; das sind Personen, die einen Athleten, der dieser Ordnung unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten, insbesondere die Trainer, Betreuer, Ärzte, Physiotherapeuten und Funktionäre.
 - d) lässt Trainings- und Wettkampfkontrollen angekündigt und unangekündigt zu.
- 2.2 Der HTV anerkennt und unterstützt das jeweils geltende Dopingkontrollsystem der World Anti-Doping Agency (WADA), der FIG, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA), des DTB und des Landessportbundes Hessen (LsbH). Er anerkennt
 - a) die Pflicht eines jeden Athleten und Athletenbetreuers zur Kenntnis der jeweils gültigen Liste der verbotenen Substanzen und Methoden der WADA, veröffentlicht auf www.wada-ama.org
 - b) alle auf der Grundlage der genannten Bestimmungen und in Übereinstimmung mit diesen getroffenen Entscheidungen, insbesondere die Ergebnisse der durch die NADA oder durch Dritte im Auftrag der NADA oder des DTB regelgerecht durchgeführten Kontrollen.

3. Verbot des Dopings

Das Verbot jeder Form des Dopings und die Verpflichtung, Doping als unerlaubte Leistungsmanipulation zu bekämpfen, sind aus folgenden Gründen notwendig:

- a) Der Sport erbringt angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, sind die ethischen Grundlagen des Sports sicherzustellen.
- b) Der Sport hat eine pädagogische Vorbildfunktion, die bewahrt werden muss.
- c) Die Athleten haben ein Grundrecht auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport, das zu gewährleisten ist.
- d) Doping ist mit den Grundwerten des Sports – insbesondere der Chancengleichheit – unvereinbar, gefährdet die Gesundheit der Athleten und zerrütet das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit.

4. Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen

Doping wird definiert als das Vorliegen eines Verstoßes oder mehrerer Verstöße gegen die in Artikel 2 des NADA-Codes festgelegten Anti-Doping-Bestimmungen.

* Generalklausel: Soweit in dieser Dokumentation Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.



5. Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden, Medizinische Ausnahmegenehmigung

- 5.1 Ein Wirkstoff oder eine Methode ist „verboten“, wenn er bzw. sie in der zum Zeitpunkt des Verstoßes geltenden „Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotener Methoden“ der WADA als verboten beschrieben ist.
- 5.2 Für medizinische Ausnahmegenehmigungen gelten die Regelungen des Artikels 5 des NADA-Codes sowie der „Internationale Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen“. Nach diesen Bestimmungen können auf Antrag eines Athleten aus medizinischen Gründen Ausnahmen bezogen auf verbotene Wirkstoffe und Methoden erteilt werden.

6. Dopingkontrollen, Analyse von Proben

- 6.1 Der HTV kann angekündigt und unangekündigt Dopingkontrollen im Wettkampf und außerhalb des Wettkampfes durchführen lassen. Die Auswahl der Veranstaltungen sowie die Einführung von Dopingkontrollen außerhalb von Wettkämpfen erfolgt durch den jeweiligen Landesfachausschuss und in Abstimmung mit dem Anti-Doping-Beauftragten und der NADA.
- 6.2 Die Durchführung erfolgt durch den DTB. Dieser legt fest, auf welche Einrichtung die Durchführung von Dopingkontrollen übertragen wird. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Spitzenfachverbandes.
- 6.3 Wettkampfkontrollen sind in Abstimmung mit der Wettkampfleitung durchzuführen.
- 6.4 Für die Analyse von Proben gelten die Regelungen des DTB.

7. Verpflichtung der Athleten

- 7.1 Mit Aufnahme in einen Kader haben sich Athleten, vertraglich zu verpflichten, die Anti-Doping-Bestimmungen anzuerkennen und sich ihnen zu unterwerfen. Bei Bundeskaderathleten (A-, B-, C-, D/C-Kader) geschieht dies gegenüber dem DTB. Bei D-Kader-Athleten und bei D/C-Kader-Athleten, bei denen der DTB keine Verpflichtung vornimmt, geschieht dies gegenüber dem HTV. Bei minderjährigen Athleten ist das Einverständnis der Erziehungsberechtigten notwendig.
- 7.2 Die Athletenvereinbarung für D-Kader ist dieser Ordnung als Anlage 2 beigelegt. Zur Festlegung der ausschließlichen Zuständigkeit der Schiedsgerichtsbarkeit des Spitzenfachverbandes ist ferner eine Schiedsvereinbarung abzuschließen (Anlage 4).
- 7.3 Der HTV stellt den Mitgliedern des D-Kaders sowie des D/C-Kaders, soweit der DTB keine Verpflichtung übernommen hat, die in 1.2 genannten Anti-Doping-Bestimmungen auf seiner Internetpräsenz und/oder in Papierform zur Verfügung. Er macht Änderungen bekannt und sorgt für erforderliche Aktualisierungen in den Athletenvereinbarungen. Der Athlet verpflichtet sich insoweit zu regelmäßigem Besuch der Internetpräsenz des HTV.

8. Ergebnismanagement, Nachweis von Verstößen

Das Ergebnismanagement wird auf den DTB übertragen. Es erfolgt nach den Regelungen des DTB.

9. Sanktionsverfahren, Rechtsbehelfe, Vertraulichkeit, Berichterstattung,

Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung Für die Bestrafung von Doping-Verstößen, für Rechtsbehelfe und Rechtsmittel, für die Vertraulichkeit und Berichterstattung, für Eigentumsverhältnisse und Aufbewahrungsfristen der Dopingproben sowie für die Verjährung gilt das jeweils aktuelle Regelwerk des DTB.

10. Strafen

- 10.1 Für Sanktionen gegen Einzelpersonen sowie die Konsequenzen für Mannschaften sind die Regelungen des DTB maßgebend.
- 10.2 Folgende Strafen können bei einem Dopingverstoß ausgesprochen werden:
 - a) Verweis sowie öffentliche Verwarnung im Sinne des NADA Code.
 - b) Disqualifizierung und Annullierung von Ergebnissen
 - c) Startverbot für einen oder mehrere Wettkämpfe oder einen bestimmten Zeitraum
 - d) Mannschaftsausschluss



- e) Sperre auf Zeit oder auf unbeschränkte Dauer
- f) Ausschluss aus dem Leistungskader
- g) Enthebung auf Zeit aus dem Amt oder der Funktion. Erscheint das nicht ausreichend, ist Abwahl durch die Verbandsversammlung möglich.
- h) Geldstrafe von mindestens 100,00 € bis höchstens 5.000,00 €. Geldstrafen verfallen zu Gunsten des Nachwuchsleistungssports des HTV.

11. Kosten

Die Kosten von Dopingkontrollen von Angehörigen des D-Kaders trägt der HTV.

12. Anti-Doping-Beauftragter

12.1 Der HTV bestimmt einen Anti-Doping-Beauftragten

12.2 Dieser

- a) berät das Präsidium, die Geschäftsstelle sowie die Vereine, Athleten und Trainer in Anti-Doping-Angelegenheiten,
- b) ist verantwortlich für Präventionsmaßnahmen, vor allem im Bereich des D-Kaders und der Auswahltrainer,
- c) vertritt den HTV in Verfahren, in denen die Zuständigkeit auf (NADA/DTB/Deutsches Sportschiedsgericht) übertragen wurde.

13. Verpflichtungen des Leistungssportpersonals

13.1 Die Trainer des HTV haben sich zu verpflichten, Doping zu bekämpfen und insbesondere den ihnen anvertrauten Athleten:

- a) weder verbotene Substanzen zu verabreichen,
- b) noch bei ihnen verbotene Methoden anzuwenden,
- c) noch ihnen hierbei behilflich zu sein oder dies zuzulassen,
- d) noch ihnen entsprechende Maßnahmen anzuraten.

Ein Verstoß hiergegen berechtigt zur fristlosen Kündigung.

13.2 Eine entsprechende Verpflichtungserklärung ist in alle bereits bestehenden und in neu abzuschließenden Arbeits-, Dienst- und Honorarverträge aufzunehmen.

14. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Präsidiumsbeschluss vom 18. Januar 2010 in Kraft und wurde vom Landeshauptausschuss am 6. Mai 2010 in Lich bestätigt.

ADO – ÜBERTRAGUNGSVEREINBARUNG



Vereinbarung zwischen dem

(Deutscher Turner-Bund)

und dem

(Hessischer Turnverband e. V.)

Betreffend der Übertragung des Sanktionsverfahrens bei Verstößen gegen die Anti-Doping Ordnung des Hessischer Turnverband e. V.

Präambel

Der Hessischer Turnverband e. V. (im folgenden HTV) wird nach seiner Satzung und Anti-Doping-Ordnung das Sanktionsverfahren und die Sanktionsbefugnis wegen Verstößen gegen diese Ordnung auf den Deutschen Turne-Bund e. V. (im folgenden DTB) übertragen. In einer Athleten- sowie ergänzenden Schiedsvereinbarung wird der jeweilige Athlet* auf die Übertragung nicht nur ausdrücklich hingewiesen, sondern erklärt sein ausdrückliches Einverständnis hiermit und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis des DTB.

Auf dieser Grundlage treffen der DTB und der HTV folgende Vereinbarung:

- § 1 Der DTB und der HTV verwirklichen ihre Satzungszwecke insbesondere dadurch, dass sie jede Form des Doping bekämpfen und in beiderseitiger enger Zusammenarbeit für präventive und repressive Maßnahmen eintreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Näheres regeln die jeweiligen Anti-Doping-Ordnungen.
- § 2 Wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des HTV können Sanktionen verhängt werden.
Mit dieser Vereinbarung wird die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren auf den DTB übertragen, insbesondere auch die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen sowie zur Durchführung des Rechtsmittelverfahrens.
Alle Streitigkeiten werden nach dem Anti-Doping-Regelwerk der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) in der jeweils aktuellen Fassung des NADA-Codes, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges, auch für den einstweiligen Rechtsschutz entschieden.
- § 3 Der DTB verpflichtet sich die Verfahren zügig durchzuführen.
Der HTV verpflichtet sich alle für den jeweiligen Streitfall erforderlichen und/oder angeforderten Unterlagen dem DTB zur Verfügung zu stellen sowie entsprechende Auskünfte zu erteilen.
- § 4 Der HTV verpflichtet sich zum Ausgleich der dem DTB für den jeweiligen Streitfall entstehenden konkreten Kosten sowie zur Bezahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung von bis zu ... EUR, je nach Schwierigkeitsgrad des Verfahrens.
- § 5 Änderungen dieser Vereinbarung, auch dieser Schriftformklausel, bedürfen der schriftlichen Form.
- § 6 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieser Vereinbarung bleibt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Klausel durch eine solche zu ersetzen, die dem in der Präambel dargestellten Ziel dieser Vereinbarung am Nächsten kommt. Entsprechendes gilt bei einer Regelungslücke.
- § 7 Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, werden nach der Sportschiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e. V. (DIS) (DIS-SportSchO) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Das Schiedsgericht entscheidet auf Grundlage dieser Vereinbarung.
- § 8 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 1. Januar des folgenden Jahres. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der HTV noch der DTB dieser Fortsetzung mindestens 3 Monate vor Ablauf des jeweiligen Jahres widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

(Ort, Datum)	(Ort, Datum)
(Unterschrift Spitzenverband)	(Unterschrift Landesverband)

* Generalklausel: Soweit in dieser Dokumentation Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.

ADO – ATHLETENVEREINBARUNG



Der Hessischer Turnverband e. V.
(im folgenden HTV genannt)

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(im folgenden Athlet)

schließen folgende Anti-Doping Vereinbarung

Präambel

Der HTV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping Ordnung zur aktiven und uneingeschränkten Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehört auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und World Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und der Federation International of Gymnastics (FIG) sowie der vertraglichen Verpflichtung zum Landessportbund Hessen.

Der Welt-Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), NADA, Landessportbund Hessen sowie DTB und FIG angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem HTV und dem Athleten in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen für die Zeit der Zugehörigkeit zum D-Kader des Hessischen Turnverbandes.

2. Doping

2.1 Der Athlet* anerkennt im Einklang mit dem HTV die Artikel des WADA- und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen sowie die Anti-Doping-Reglements des DTB und FIG in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet anerkennt die Regelungen der Anti-Doping Ordnung des HTV in der jeweils gültigen Fassung. Der Athlet und der HTV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportbund, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.2 Der Athlet

a) anerkennt insbesondere die absolute Eigenverantwortlichkeit dafür, dass niemals und nirgends verbotene Wirkstoffe in seinen Körper gelangen, bei ihm verbotene Methoden zur Anwendung kommen, er nicht im Besitz von verbotenen Wirkstoffen ist, sofern er keine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) nach den Bestimmungen des WADA- bzw. NADA-Codes nachweisen kann. Hierzu gehört auch die Pflicht eines jeden Athleten zur Kenntnis der jeweils gültigen „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA.

b) bestätigt, dass

- ihn der HTV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Erklärungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA, sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom HTV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von ihrer Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die

* Generalklausel: Soweit in dieser Dokumentation Personen- und Funktionsbezeichnungen nicht ausdrücklich in der weiblichen und männlichen Form genannt werden, gelten die sprachlichen Bezeichnungen in der männlichen Form sinngemäß auch in der weiblichen Form.



der HTV die Athleten auf seiner Internetpräsenz hinweisen wird.

- c) bestätigt, dass er vom HTV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den DTB übertragen worden sind.
- d) bestätigt, dass er von den relevanten Bestimmungen, insbesondere
 - von den nach Dopingverstößen auszusprechenden Zulassungssperren
 - von den Verpflichtungen, die sich aus dem WADA-Code und der „Liste der verbotenen Wirkstoffe und Methoden“ ergeben
 - von den Mitwirkungs- und Unterstützungspflichten nach dem Doping- Kontroll-System Kenntnis genommen hat, diese Regelungen anerkennt und die Durchführung der Kontrollen bei Wettbewerben und außerhalb des Wettkampfes unterstützen wird
- e) anerkennt das Recht des HTV, Kosten für Kadermaßnahmen, zeitlichbeschränkt auf die Zugehörigkeit zum Kadersystems des HTV sowie weitere Kosten die in direktem Zusammenhang mit Kadermaßnahmen entstehen, im Falle eines Verstoßes gegen den WADA/NADA-Code zurückfordern zu können.

3. Information

Die NADA steht in Dopingfragen als Anlaufstelle zur Verfügung. Erste Informationen, Formulare und die oben erwähnten Dokumente sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Internetpräsenz der NADA unter www.nadabonn.de erhältlich.

Als konkrete Ansprechpartner steht auch der Verbandsarzt für allgemeine Informationen und individuelle Beratung zur Verfügung.

4. Beginn, Dauer, Ende

- 4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 1. Januar des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der HTV noch der Athlet dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.
- 4.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Athlet aus dem Kader des HTV ausscheidet.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Hessischer Turnverband e. V.	Unterschrift Athlet/in
	Gesetzlicher Vertreter – bei minderjährigen Sportlern

ADO – FUNKTIONSTRÄGER-VEREINBARUNG



Der Hessischer Turnverband e. V.
(im folgenden HTV genannt)

und

Name und Anschrift des Funktionsträgers

(im folgenden Funktionsträger)

schließen folgende Anti-Doping Vereinbarung

Päambel

Der HTV hat sich in seiner Satzung und seiner Anti-Doping Ordnung zur aktiven und uneingeschränkten Bekämpfung des Dopings verpflichtet. Hierzu gehört auch die Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und World Anti-Doping Agency (WADA), des Deutschen Turner-Bundes (DTB) und der Federation International of Gymnastics (FIG) sowie der vertraglichen Verpflichtung zum Landessportbund Hessen.

Der Welt Anti-Doping-Code (WADA-Code) ist Bestandteil des von Regierung, Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB), NADA, Landessportbund Hessen sowie DTB und FIG angenommenen Welt Anti-Doping-Programms mit folgenden Zielsetzungen:

- Der Sport erbringt für die Stabilisierung der Wohlfahrt der Gesellschaft gerade angesichts eines beschleunigten sozialen Wandels unverzichtbare Leistungen.
- Die Erkenntnis, dass Doping mit den Grundwerten des Sports – insbesondere dem Grundsatz der Chancengleichheit – unvereinbar ist, die Gesundheit der Athleten gefährdet und das Ansehen des Sports in der Öffentlichkeit zersetzt.
- Das Bestreben, Doping mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu bekämpfen, um die pädagogische Vorbildfunktion des Sports zu erhalten und das Grundrecht der Athleten auf Teilnahme an einem dopingfreien Sport zu gewährleisten.

1. Gegenstand der Erklärung

Diese Erklärung regelt das Rechtsverhältnis zwischen dem HTV und dem Funktionsträger in Bezug auf Anti-Doping-Bestimmungen.

2. Doping

2.3 Der Funktionsträger anerkennt im Einklang mit dem HTV die Artikel des WADA und NADA-Codes, einschließlich der hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen, sowie die Anti-Doping-Reglements des DTB und FIG in der jeweils gültigen Fassung. Der Funktionsträger anerkennt die Regelungen der Anti-Doping-Ordnung des HTV in der jeweils gültigen Fassung. Der Funktionsträger und der HTV verpflichten sich im Einklang hiermit, auch gegenüber den genannten Institutionen sowie dem DOSB und dem Landessportbund, die weltweite Bekämpfung aller Formen der Leistungsmanipulation zu unterstützen.

2.4 Der Funktionsträger

a) bestätigt, dass

- ihn der HTV bei der Unterzeichnung dieser Vereinbarung informiert hat über die in 2.1 genannten Regelwerke in der zum Zeitpunkt der Erklärungsunterzeichnung gültigen Fassung, einschließlich der „Liste der verbotenen Substanzen und Methoden“ der WADA sowie auch darüber, wie und wo die jeweils gültigen Bestimmungen und Listen zu beziehen sind.
- er vom HTV auch ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass die genannten Regeln nicht zur Disposition der Beteiligten stehen und dass die Unterwerfung unter diese nicht abhängig ist von ihrer Kenntnis, sondern von der zumutbaren Möglichkeit der Kenntnisnahme durch ihn. Dies gilt gerade auch für Änderungen der einschlägigen Bestimmungen, auf die der HTV die Funktionsträger auf seiner Internetpräsenz hinweisen wird.
- er sich bisher zu keiner Zeit an Verstößen gegen den Anti-Doping-Code beteiligt hat
- vom HTV ausdrücklich darauf hingewiesen worden ist, dass das Sanktionsverfahren und die Entscheidung über Rechtsbehelfe auf den DTB übertragen worden sind.

b) verpflichtet sich in keiner Weise an Dopingmaßnahmen zu beteiligen oder Doping zu unterstützen. Ihm bekannt werdenden Verstöße gegen geltende Anti-Doping-Regelungen sind unverzüglich dem HTV sowie dem DTB mitzuteilen.

c) anerkennt das Recht des HTV, Aufwendungskosten, zeitlich beschränkt auf die Zugehörigkeit zum Kreis des Funktionspersonals



des HTV sowie weitere Kosten die in direktem Zusammenhang mit Kadermaßnahmen entstehen, im Falle eines Verstoßes gegen den WADA-Code zurückfordern zu können.

3. Information

Die Nationale Anti-Doping-Agentur (NADA) steht in Dopingfragen als Anlaufstelle zur Verfügung. Erste Informationen, Formulare und die oben erwähnten Dokumente sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner sind auf der Internetpräsenz der NADA unter www.nada-bonn.de oder www.nada.trainer-plattform.de erhältlich.

Als konkrete Ansprechpartner steht auch der Verbandsarzt für allgemeine Informationen und individuelle Beratung zur Verfügung.

4. Beginn, Dauer, Ende

4.1 Die Vereinbarung beginnt mit deren Unterzeichnung und endet am 1. Januar des folgenden Jahres. Sie verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn weder der HTV noch der Funktionsträger dieser Fortsetzung widersprechen. Der Widerspruch bedarf der Schriftform.

4.2 Die Vereinbarung endet in jedem Fall, wenn der Funktionsträger nicht mehr zum Funktionspersonal des HTV gehört.

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Hessischer Turnverband e. V.	Unterschrift Funktionsträger

ADO – SCHIEDSVEREINBARUNG



zwischen dem

Hessischen Turnverband e. V.

und

Name und Anschrift der Athletin/des Athleten

(Name und Anschrift der Athletin/des Athleten)

1. Den Parteien ist bekannt, dass das Sanktionsverfahren wegen Verstößen gegen die Anti-Doping-Ordnung des Hessischen Turnverbandes vom Landesfachverband auf den Spitzenfachverband übertragen worden ist und nach dem Regelwerk des Spitzenfachverbandes durchgeführt und entschieden wird, unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs. Dies gilt auch für den einstweiligen Rechtsschutz. Dieses Regelwerk ist dem Sportler/der Sportlerin bekannt und wird von ihm/ihr uneingeschränkt anerkannt.
2. Hiermit erklärt der Sportler/die Sportlerin sein/ihr Einverständnis und unterwirft sich insbesondere der Sanktionsbefugnis des Spitzenfachverbandes.
3. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Athletenvereinbarung über ihre Gültigkeit ergeben, werden nach Abschluss des Verbandsrechtswegs in dem vom Deutschen Turner-Bund (DTB) festgelegten Schiedsverfahren – unter ausdrücklichem Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges – endgültig entschieden. Der einstweilige Rechtsschutz durch staatliche Gerichte ist ausgeschlossen. Die Anzahl der Schiedsrichter wird auf einen beschränkt (Einmannschiedsgericht).

Ort, Datum	Ort, Datum
Unterschrift Hessischer Turnverband e. V.	Unterschrift Athlet/in
	Gesetzlicher Vertreter – bei minderjährigen Sportlern